

5 S 34/13  
36 C 207/11  
Amtsgericht Mönchengladbach



verkündet am 15.10.2013  
Wagner, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

## Landgericht Mönchengladbach

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] Autovermietung + Leasing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2013  
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Thole, die Richterin am Landgericht  
zum Bruch und den Richter am Landgericht Dr. Perwitz  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 12.03.2013 verkündete Urteil  
des Amtsgerichts Mönchengladbach teilweise abgeändert und unter Zu-  
rückweisung der weitergehenden Berufung wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 99,92 EUR, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2011, zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **G r ü n d e :**

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 29.10.2010 zwischen dem Pkw der Zedentin, der [REDACTED] GmbH, und einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kfz in Anspruch. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Streit besteht lediglich über die Höhe der von der Beklagten zu zahlenden Mietwagenkosten.

Bei dem beim Unfall beschädigten Fahrzeug der Zedentin handelte es sich um einen VW T5. Angemietet wurde ein Lieferwagen des Typs Renault Master. Die Anmietung erfolgte am 02.11.2010. Die Mietdauer betrug zehn Tage. Die Klägerin berechnete der Zedentin einen Betrag (einschließlich diverser Nebenkosten) von 1.775,99 EUR brutto bzw. 1.492,43 EUR netto. Die Zedentin ist vorsteuerabzugsberechtigt. Die Beklagte zahlte 481,00 EUR.

Die von der Klägerin mit der Klageschrift vorgelegte Kopie der Abtretungserklärung vom 02.11.2010 ist nicht unterschrieben.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Differenz zwischen dem Netto-Rechnungsbetrag und dem gezahlten Betrag, zuzüglich eines Aufschlags von 20 %, d. h. insgesamt weitere 1.011,43 EUR, geltend gemacht. Daneben hat sie Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten begehrt. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die zu ersetzenden erforderlichen Mietwagenkosten seien auf der Grundlage der „Schwacke-Liste“ zu schätzen, wobei aufgrund unfallbedingten Mehraufwands ein Aufschlag von 20 % gerechtfertigt sei.

Die Beklagte hat Vergleichsangebote aus dem Internet vorgelegt, aus welchen sich ergebe, dass die von der Klägerin geltend gemachten Kosten deutlich über das Erforderliche hinaus gingen. Sie hat die Ansicht vertreten, durch ihren Vortrag sei die „Schwacke-Liste“ als Schätzgrundlage erschüttert. Die erforderlichen Mietwagenkosten seien vielmehr nach der „Fraunhofer-Liste“ zu schätzen.

Das Amtsgericht hat den Geschäftsführer der Zedentin, den Zeugen [REDACTED], dazu vernommen, ob diesem kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Zudem hat es ein Sachverständigengutachten zur Höhe der ortsüblichen Mietwagenkosten zum Anmietzeitpunkt eingeholt. Sodann hat das Amtsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Es hat ausgeführt, es sei bereits keine Abtretungsvereinbarung geschlossen worden. Der Zeuge [REDACTED] habe bei der (eventuellen) Unterzeichnung der Abtretungserklärung keinen ausreichenden Rechtsfolgewillen gehabt. Jedenfalls sei eine etwaige Einigung über eine Abtretung nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das RDG unwirksam. Schließlich hat das Amtsgericht ausgeführt, auch bei bestehender Aktivlegitimation der Klägerin stünde dieser lediglich noch ein weiterer Anspruch in Höhe von 99,92 EUR zu.

Die Klägerin greift mit der Berufung das Urteil in vollem Umfang an. Sie trägt im Wesentlichen vor, die Abtretung sei unterschrieben worden und wirksam. Das Amtsgericht habe zu Unrecht die „Schwacke-Liste“ nicht zur Schadensschätzung herangezogen. Zudem sei ein Aufschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen zuzusprechen.

Die Klägerin hat im Verhandlungstermin vor der Kammer vom 10.09.2013 eine seitens der Zedentin (nicht aber seitens der Klägerin selbst) unterschriebene Fassung der Abtretungserklärung vom 02.11.2010 vorgelegt.

## II.

Die zulässige Berufung ist nur zu einem geringen Teil begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 99,92 EUR aus § 7 StVG, § 115 VVG, § 1 PfIVG i.V.m. § 398 BGB.

### 1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Zedentin hat ihren Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen die Beklagte wirksam an die Klägerin abgetreten.

#### a)

Die Klägerin hat im Berufungsverfahren eine seitens der Zedentin unterschriebene Fassung des Abtretungsformulars vom 02.11.2010 vorgelegt. Dass die darauf befindliche Unterschrift vom Geschäftsführer der Zedentin stammt, wird von der Beklagten nicht bestritten und im Übrigen bestätigt durch die Übereinstimmung mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag vom selben Tag. Der Zeuge [REDACTED] hat im Übrigen in seiner erstinstanzlichen Vernehmung bestätigt, eine Abtretung an die Klägerin unterzeichnet zu haben.

Dass, wie die Beklagte rügt, das Abtretungsformular nicht von der Klägerin unterzeichnet wurde, hindert eine wirksame Abtretung nicht. Die Abtretung braucht nicht

schriftlich zu erfolgen. Bereits in der Vorlage des Abtretungsformulars durch die Klägerin an die Zedentin bzw. deren Geschäftsführer lag ein Angebot auf Abschluss einer Abtretungsvereinbarung gemäß § 145 BGB. Dieses Angebot hat die Zedentin durch Unterschrift ihres Geschäftsführers auf dem Abtretungsformular angenommen. Selbst dann, wenn man nicht bereits in der Vorlage des Formulars an den Geschäftsführer der Zedentin ein Angebot der Klägerin sähe, ergäbe sich nichts anderes. In diesem Fall läge jedenfalls in der Unterschrift des Geschäftsführers der Zedentin ein Angebot gemäß § 145 BGB. Dieses hätte die Klägerin durch Zurverfügungstellen des Mietwagens zumindest konkludent angenommen. Ein Zugang der Annahmeerklärung wäre gemäß § 151 S. 1 BGB nicht erforderlich gewesen.

b)

Die Einigung über die Abtretung ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht wegen fehlenden Rechtsbindungswillens unwirksam. Nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 157, 133 BGB) war die Unterschrift des Geschäftsführers der Zedentin so zu verstehen, dass er die in der Urkunde verkörperte Abtretungserklärung abgeben wollte. Die fehlende Kenntnis von Teilen des Inhalts könnte allenfalls zu einem Anfechtungsgrund führen (wobei auch dies bei bewusster Unkenntnis nicht der Fall ist, vgl. Palandt/*Ellenberger*, § 119 Rn. 9 m.w.N.).

c)

Die Abtretung ist nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW 2012, 1005, NJW 2013, 62 und zuletzt NJW 2013, 1870 = DAR 2013, 378), der sich die Kammer anschließt, auch nicht wegen Verstoßes gegen das RDG unwirksam.

2.

Die Kammer schätzt die Höhe der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen des ihr nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens auf der Grundlage des vom Amtsgericht eingeholten Sachverständigengutachtens auf den zuerkannten Betrag zuzüglich der bereits erfolgten Zahlung.

a)

Der Sachverständige hat, nach Ermittlung der Mietpreise zahlreicher örtlicher Autovermieter, plausibel und sorgfältig begründet, dass ein Netto-Betrag von 743,87 EUR ortsüblich sei. Im Hinblick auf die Würdigung des Gutachtens schließt sich die Kammer den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts an. Die Tatsache, dass der Sachverständige nur die Preise zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens ermitteln konnte, hindert die Heranziehung des Gutachtens nicht, da sowohl aus den Ausführungen des Sachverständigen als auch aus den Ausgaben der „Schwacke-Liste“ von 2010 bis 2012 folgt, dass das Preisniveau seit dem Anmietungszeitpunkt

im November 2010 weitgehend konstant geblieben ist. (Der Anstieg der Tarife nach der „Schwacke-Liste“ 2011 gegenüber der Ausgabe von 2010 liegt darin begründet, dass seit 2011 Kosten einer Vollkaskoversicherung in den angegebenen Tarifen enthalten sind.)

b)

Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schätzung auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens im vorliegenden Fall keine Abkehr von der ständigen Rechtsprechung der Kammer bedeutet, wonach die erforderlichen Mietwagenkosten grundsätzlich auf der Grundlage der „Schwacke-Liste“, unter Berücksichtigung eines Abschlags von 17 %, zu schätzen sind.

Der vorliegende Fall stellt bereits deswegen einen Sonderfall dar, weil es sich bei dem beschädigten VW T5 um ein eher ungewöhnliches und wenig gängiges Fahrzeug handelt. Aus dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens können schon deswegen keine Rückschlüsse auf die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten in Bezug auf andere, im Vermietgeschäft gängigere Fahrzeugtypen, und die Geeignetheit der „Schwacke-Liste“ als Schätzgrundlage in solchen Fällen, gezogen werden. Auch wenn die Kammer daher allein aufgrund des von der „Schwacke-Liste“ (auch unter Berücksichtigung eines Abschlags von 17 %) abweichenden Ergebnisses des Sachverständigengutachtens keine Veranlassung sieht, in anderen Verfahren selbst Sachverständigengutachten einzuholen, so folgt dennoch aus dem vom Amtsgericht eingeholten und plausibel und sorgfältig begründeten Sachverständigengutachten, dass jedenfalls im vorliegenden Fall nur die sich aus dem Gutachten ergebenden Beträge ortsüblich und damit erforderlich waren.

c)

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Zedentin zur Anmietung gerade des bei der Klägerin angemieteten Fahrzeugs deswegen gezwungen gewesen wäre, weil sie auf eine Anhängerkupplung angewiesen, und ein anderes Fahrzeug mit Anhängerkupplung nicht erhältlich gewesen wäre. Denn wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Klägerin bereits nicht konkret vorgetragen, warum die Zedentin auf eine Anhängerkupplung angewiesen gewesen sein sollte. Auch eine Vernehmung des Zeugen [REDACTED] zu diesem Thema war daher nicht geboten. Das Amtsgericht war auch nicht verpflichtet, insofern einen Hinweis zu erteilen, da es sich bei den Mehrkosten für die Anhängerkupplung lediglich um einen geringen Teil der Hauptforderung handelt (vgl. Zöller/Greger, § 139 Rn. 8).

Das Amtsgericht hat zudem den Vortrag und Beweisantritt im Schriftsatz vom 11.03.2012 zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Das Vorbringen bleibt daher ausgeschlossen, § 531 Abs. 1 ZPO.

Eine Hinweispflicht des Amtsgerichts bestand auch nicht deswegen, weil die Klägerin mit der Notwendigkeit der Anhängerkupplung zu begründen versuchte, dass die Zedentin gerade auf das angemietet Fahrzeug angewiesen gewesen wäre. Die Klägerin hat dies erstmals mit Schriftsatz vom 04.02.2013 vorgetragen. Dieser Vortrag war verspätet und im Übrigen unsubstantiiert, da die Klägerin zu keinem Zeitpunkt etwas dazu vorgetragen hat, dass sich die Zedentin, bzw. deren Geschäftsführer, in irgendeiner Form gerade um ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung bemüht hätte. Da infolgedessen für das Amtsgericht nicht ersichtlich war, dass eine etwaige Erforderlichkeit einer Anhängerkupplung nicht nur für die hierfür berechneten Mehrkosten, sondern für die Anmietung des Fahrzeugs bei der Klägerin insgesamt relevant gewesen wäre, bestand keine Hinweispflicht.

d)

Zutreffend hat das Amtsgericht weiterhin einen Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten für Winterreifen verneint. Dass diese vereinbart worden wären, kann angesichts der entgegenstehenden Angabe im Mietvertrag nicht festgestellt werden. Wenn keine entsprechende Vereinbarung vorlag, war die Zedentin insofern nicht zu einer Zahlung verpflichtet und hat keinen Schaden erlitten, so dass auch der Klägerin aus abgetretenem Recht insofern kein Schadensersatzanspruch zusteht.

d)

Weiterhin ist, da keine klassentiefere Anmietung vorliegt, entsprechend den Ausführungen des Amtsgerichts ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen von 10 % vorzunehmen. Dass die Klägerin, wie sie mit der Berufung geltend macht, im Rahmen ihrer Klage einen solchen Abzug bereits berücksichtigt hat, ändert nichts daran, dass von den nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens erforderlichen Kosten ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen ist.

e)

Schließlich ist ein Aufschlag von 20 % nicht gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs obliegt es im Rahmen der Frage eines Aufschlags auf den Normaltarif dem Geschädigten – bzw. im Falle der Abtretung der klagenden Autovermietung –, dazu vorzutragen, inwiefern ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (BGH NJW 2011, 1947 m.w.N.; BGH NJW 2008, 1519).

Hierzu hat die Klägerin lediglich vorgetragen, die Zedentin habe keine Kautionsleistung leisten müssen. Dass sie dazu nicht in der Lage gewesen wäre, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Dies ist nicht ausreichend. Selbst dann, wenn man die Frage der Vorfinanzierung durch den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung und nicht dem der Schadenshöhe betrachtet (so etwa BGH NJW 2013, 1870 = DAR 2013, 378), trifft den Geschädigten – und damit im Falle der Abtretung die Autovermietung – zumindest eine sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten (vgl. BGH NJW 2007, 1676). Zwar hat der Bundesgerichtshof dies in anderen Entscheidungen (vgl. zuletzt BGH NJW 2013, 1870 = DAR 2013, 378, m.w.N.) insofern relativiert, als der Geschädigte nicht von sich aus zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vortragen müsse. Gleichzeitig hat er aber bekräftigt, dass je nach dem Vortrag des Prozessgegners eine sekundäre Darlegungslast des Geschädigten bzw. der Autovermietung bestehen kann. Da die Beklagte hier Einwände gegen einen Aufschlag von 20 % erhoben hat, u. a. mit der Begründung, es sei nicht ersichtlich, dass die Anmietung zum Normaltarif nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich gewesen wäre, bestand jedenfalls eine sekundäre Darlegungslast der Klägerin. Dieser ist sie nicht nachgekommen.

Im Übrigen hat, wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt, die Vernehmung des Zeugen ■■■■■ gerade ergeben, dass er zu einer Vorfinanzierung durchaus in der Lage gewesen wäre. Auf die wie ausgeführt gegebene sekundäre Darlegungslast kommt es daher bereits nicht an. Ebenso wenig kommt es auf den weiteren Vortrag der Klägerin im Hinblick auf die besonderen Risiken einer Vermietung im Unfallersatzgeschäft gegenüber der Vermietung an Selbstzahler an.

f)

Aufgrund dessen ergibt sich, wie vom Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt, ein insgesamt von der Beklagten zu erstattender Betrag von 580,92 EUR. Abzüglich des gezahlten Betrags von 481,00 EUR ergibt sich die zugesprochene Summe von 99,92 EUR.

4.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten waren nicht zuzusprechen, da, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, bereits kein außergerichtliches Tätigwerden des Klägervertreters vorgetragen oder sonst ersichtlich ist.

Schließlich waren lediglich Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 BGB zuzusprechen, da die Klägerin zu den Voraussetzungen eines bereits früher eingetretenen Verzugs nichts vorgetragen hat.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 2 Nr. 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlass. Die Entscheidungsgründe betreffen die Ausübung des tatrichterlichen Ermessens im Rahmen von § 287 ZPO, wodurch keiner der Zulassungsgründe im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt wird.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 1.011,43 Euro.

Dr. Thole

zum Bruch

Dr. Perwitz

Ausgefertigt

(Hoster)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote